

Gebote und Verbote zum Schutz der Natur

Vorschriften über den Naturschutz enthalten

- Das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 12.03.87 (BGBl. I S.890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)
- Das Landschaftsgesetz (LG) vom 15.08.94 (GV. NW. S. 710)
- Die Verordnung zum Schutze wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.89 (BGBl. I S. 1677).

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Eine große Auswahl wild wachsender Pflanzen (Blumen, Farne, Kräuter und Sträucher) gehören zu den besonders geschützten Pflanzenarten. Es ist verboten diese Pflanzen zu pflücken oder zu beschädigen.
Da den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Freizeit nicht alle geschützten Pflanzenarten bekannt sein können, sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst keine Pflanzen pflücken, es sei denn, die Pflanzen (z.B. Margeriten) sind als nicht geschützt ausdrücklich bekannt.
Weidenkätzchen dürfen nicht gepflückt werden, da ihr Blütenstaub und Nektar die erste Frühjahrsnahrung für Honigbienen darstellt.
2. Es ist verboten, Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureisen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein messbarer wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.
3. Es ist verboten, von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht. Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, z.B. Nadelbäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Haselnuss-, Birkenzweige und dergleichen.
4. Wildlebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden.
5. Es ist verboten,
 - Frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie gewonnene Erzeugnisse zu veräußern oder sonst wie in den Verkehr zu bringen.
 - Lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- oder verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.Die besonders geschützten Arten sind in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt.
6. Es ist verboten,
 - Die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten und
 - in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch, sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören

